



Zusammengefasstes Ergebnis der vereinfachten Prüfung gemäß § 53a GenG

Das Ergebnis der vereinfachten Prüfung fassen wir wie folgt zusammen:

Die Hauptmerkmale der Satzung haben wir in unserem letzten Bericht über die Prüfung nach § 53 Abs. 1 GenG vom 14. September 2017 dargestellt.

Die Förderung der Mitglieder wird dadurch verwirklicht, dass den Mitgliedern die Möglichkeit geboten wird, sich direkt und indirekt an der Produktion von erneuerbarer Energie zu beteiligen.

Ausweislich der Erklärung des Vorstands vom 30. Mai 2018 haben sich gegenüber der zuletzt uns vorgelegten Fassung der Satzung mit Stand vom 30. Juni 2014, eingetragen am 27. November 2014 keine Veränderungen ergeben. Ferner hat uns der Vorstand erklärt, dass sich in Bezug auf die Geschäftstätigkeit seit unserer letzten Prüfung nach § 53 Abs. 1 GenG keine Veränderungen ergeben haben.

Aus der Durchsicht der in § 53a Abs. 2 GenG genannten Unterlagen ergaben sich keine Anhaltspunkte, dass die Geschäftstätigkeit im Prüfungszeitraum nicht in Einklang mit der Satzung stand.

Es ergaben sich keine Anhaltspunkte, die die Ausrichtung der Genossenschaft auf einen Förderzweck i. S. v. § 1 Abs. 1 GenG in Zweifel ziehen.

Des Weiteren ergaben sich aus der Durchsicht der in § 53a Abs. 2 GenG genannten Unterlagen keine Anhaltspunkte dafür, an einer geordneten Vermögenslage der Genossenschaft oder an der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu zweifeln.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass das verbundene Unternehmen WS-Energie GmbH & Co. KG, Mainz, an dem die Genossenschaft einen Kommanditanteil von TEUR 100 hält und dem sie ein Nachrangdarlehen von TEUR 1.050 gewährt hat, unverändert verbesserungsbedürftige wirtschaftliche Verhältnisse zeigt. Die Gesellschaft weist TEUR 90 zum 31. Dezember 2016 zum 31. Dezember 2017 weiterhin einen nicht durch Vermögenseinlagen gedeckten Fehlbetrag von TEUR 76 aus.

Zudem besteht eine sonstige Ausleihung in Höhe von TEUR 1.000; deren Werthaltigkeit anhand der im Rahmen der vereinfachten Prüfung nach § 53a GenG vorzulegenden Unterlagen nicht abschließend beurteilt werden kann.



Wir bitten Sie, das Prüfungsergebnis in allen Teilen durchzuarbeiten. Insbesondere weisen wir darauf hin, dass § 58 Abs. 4 GenG entsprechend Vorstand und Aufsichtsrat in einer gemeinsamen Sitzung unverzüglich nach Eingang des Berichtes über das Ergebnis der Prüfung zu beraten haben. Nach § 59 Abs. 1 GenG hat der Vorstand den Prüfungsbericht bei Einberufung der nächsten Generalversammlung als Gegenstand der Beratung und möglichen Beschlussfassung anzukündigen.

Nach § 59 Abs. 2 GenG hat sich der Aufsichtsrat in dieser Versammlung über wesentliche Feststellungen oder Beanstandungen der Prüfung zu erklären.

Mit freundlichen Grüßen

Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e.V.

i. V. 
Harald Becker
Verbandsprüfer

i. V. 
Thorsten Abel
Verbandsoberprüfer



Anlage:

1 Allgemeine Auftragsbedingungen vom 1. Juli 2017